



Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU · Postfach 11 20 · 58257 Gevelsberg

RWE Rheinland-Westfalen Netz AG, Kruppstraße 5, 45128 Essen
Ennepe-Ruhr-Kreis, Postfach 420, 58317 Schwelm
Stadt Gevelsberg, Postfach 2360, 58265 Gevelsberg
Stadt Schwelm, Postfach 740, 58320 Schwelm
Stadt Ennepetal, Postfach 1543, 58244 Ennepetal

Es schreibt Ihnen:
Der Vorstand
Durchwahl 02332 / 73-401
Direktfax 02332 / 73-617

08.10.2010

Bildung einer „großen“ Netzgesellschaft Ergänzung des Konsortialvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende des Jahres 2006 informierten wir Sie darüber, dass aufgrund der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes von den Energieversorgungsunternehmen, die mehr als 100.000 Kunden versorgen, die Infrastruktureinrichtungen, also die Netze, von den wettbewerblichen Bereichen der Unternehmen getrennt werden müssen. Diese Trennung hat in Form einer gesellschaftsrechtlichen Entflechtung zu erfolgen; wir gründeten daraufhin zum 01.01.2007 die AVU Netz GmbH.

Branchenweit - so auch bei AVU - wurde zum damaligen Zeitpunkt eine so genannte „kleine“ Lösung gewählt. Die Netzgesellschaften hatten verhältnismäßig wenig Personal und die Energieversorgungsnetze wurden von der Mutter gepachtet. Die Mitarbeiter des Mutterunternehmens übernahmen für die Netzgesellschaft die Betriebsführung des Netzes.

Nur wenige Unternehmen entschlossen sich damals dazu, auch das Personal, das die Betriebsführung durchführt, mit in die Netzgesellschaft zu übergeben. Völlig unüblich war dagegen, dass auf die Netzgesellschaft auch das Anlagevermögen übertragen wird.

Bereits mit unserem Schreiben vom 16.11.2006 hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Pacht- und Betriebsführungsmodell zwar den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes entspreche, aber bei der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden nur auf sehr verhaltenes Echo stieße. Mittelfristig sei die Forderung denkbar, dass auch das Anlagevermögen auf die Netzgesellschaft zu übertragen wäre.



Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

Dieser Zeitpunkt ist nunmehr gekommen. Regulatorische Vorgaben zwingen uns dazu, jetzt sowohl das Personal, als auch das für den Netzbetrieb notwendige Anlagevermögen auf die Netzgesellschaft zu übertragen. Wesentliche Teile des Sachanlagevermögens der AVU und etwa 3/5 der Mitarbeiter gehen in diesem Zusammenhang auf die AVU Netz GmbH über.

Um den Einfluss der Aktionäre der AVU zu erhalten, wurde bereits im Vorfeld der Gründung der AVU Netz GmbH die Satzung der AVU geändert und auch der zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehende Konsortialvertrag ergänzt. Anlässlich der nunmehr bevorstehenden Umstrukturierung zur Bildung einer großen Netzgesellschaft hat die RWE Rheinland-Westfalen Netz AG („RWE RWN“) den Vorschlag unterbreitet, sowohl die AVU-Satzung als auch den Gesellschaftsvertrag der AVU Netz GmbH zu ergänzen, aber auch den Konsortialvertrag neu zu fassen

RWE RWN schlägt zum einen vor, die Satzung der AVU in § 11, dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte, in den Buchstaben a) und h) zu erweitern. Diese sollen lauten:

- a) „zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, Grundstücksrechten, von betriebsnotwendigem Anlagevermögen sowie Bergwerkseigentum, soweit im Einzelfall ein Gegenstandswert von 400.000,00 EUR überschritten wird, und für Maßnahmen der AVU Netz GmbH außerhalb des operativen Netzbetriebs, insbesondere die Übertragung, die Veräußerung oder die Nutzungsüberlassung von Netzen oder Teilnetzen;“
- h) „zur Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH, welche die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der zuvor unter lit. a)-c) bezeichneten Art sowie die Zustimmung zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Teilen oder die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der AVU Netz GmbH, insbesondere Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, die Auflösung der AVU Netz GmbH sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen betreffen.“

Außerdem soll § 11 um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der AVU Netz GmbH so gestaltet sind, dass die unter lit. h) genannten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH bedürfen.“



Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung der AVU sachgemäß, denn sie sichern die Rechte aller Aktionäre. Dementsprechend haben wir dem Aufsichtsrat für dessen Sitzung am 06.10.2010 bereits den Beschlussvorschlag unterbreitet, der Hauptversammlung vorzuschlagen, der dargestellten Satzungsänderung zuzustimmen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Votum angeschlossen. Sie sehen dies in der gesonderten Einladung zur Hauptversammlung vom heutigen Tage. Dies gilt auch für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der AVU Netz GmbH, auf deren Darstellung wir hier zunächst verzichten.

Der Vorschlag für die Neufassung des Konsortialvertrages liegt an. Wie auch in der bisherigen Fassung („Konsortialvertrag 2007“) bleibt der Vertrag aus dem Jahr 1966 unangetastet. Die Rechte der Aktionäre für den Fall des Verkaufs aus der Netzgesellschaft heraus werden durch die vorgesehene Ankaufsrechte weiter gestärkt; die Netzgesellschaft selbst wird Vertragspartei, um die rechtliche Verbindlichkeit zu verstärken.

Im Übrigen wird eine Unschärfe beseitigt, die der Konsortialvertrag 2007 beinhaltet. Die Übernahme der Regelungen aus dem Vertrag des Jahres 1966 für die Verkaufsfälle aus der Netzgesellschaft heraus könnten so verstanden werden, dass für den erstmaligen Verkauf von Anteilen der Netzgesellschaft die kommunalen Aktionäre ein Vorkaufsrecht hätten. Dies war jedoch bei der Neufassung unserer Kenntnis nach nicht gewollt. Die Bestimmungen des Vertrages 1966 erfassen lediglich die Fälle, dass kommunale Anteilseigner ihre (vorhandenen) Anteile veräußern. Die Regelung gilt nicht für den Ersterwerb. Um Ersterwerb würde es sich aber handeln, wenn AVU – was nicht beabsichtigt ist – Anteile an der AVU Netz GmbH veräußern würde. Der Vorschlag zur Neuregelung enthält daher die Regelung, dass in einem solchen Falle ein Erwerb stattfinden könnte, bei dem die Verteilung der Anteile an der AVU abgebildet werden könnte.

Die Neufassung des Konsortialvertrages ist unseres Erachtens sachgemäß; auch sie sichert die Rechte der Aktionäre. Die Änderung bedarf keiner Beschlussfassung durch ein Gremium der AVU. Wir möchten den Aktionären gerne anbieten, die Koordination zu übernehmen. Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie mit der Neufassung des Konsortialvertrages einverstanden sind, könnte eine Beurkundung im Zusammenhang mit der für den 10.12.2010 terminierten außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Ausgliederung des für den Netzbetrieb notwendigen Anlagevermögens und die Überführung der Mitarbeiter zwingend bis zum 31.12.2010 erfolgen müssen. Anderenfalls drohen ergebniswirksame Nachteile in Millionenhöhe, die zu entsprechenden Dividendenausfällen führen würden. Etwaige Diskussionen zwischen den Aktionären über Notwendigkeit und Inhalt von Satzungsänderungen und Konsortialvertrag bitten wir daher möglichst zeitnah zu führen, damit die gegebenenfalls erforderlichen Gremienbeschlüsse rechtzeitig eingeholt werden können.

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für einen Kontakt auf Arbeitsebene wenden Sie sich bitte an Herrn Reiber (Telefon: 02332/73-528). Auch ein Gespräch mit der uns beratenden Rechtsanwalts-gesellschaft Raupach & Wollert-Elmendorff, Düsseldorf, vermitteln wir gerne.

Freundliche Grüße

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen


Dr. Claus Bongers


Dieter ten Eikelder

ENTWURF

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. RWE Rheinland Westfalen Netz AG

- nachfolgend „**RWE**“ -

2. Ennepe-Ruhr-Kreis

- nachfolgend „**EN-Kreis**“ -

3. Stadt Gevelsberg

4. Stadt Schwelm

5. Stadt Ennepetal

- nachfolgend zusammen die „**Aktionäre**“ oder einzeln der „**Aktionär**“ -

und

AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

- nachfolgend „**AVU AG**“ -

sowie

AVU Netz GmbH

- „**AVU Netz**“ -

- die AVU AG und die AVU Netz gemeinsam auch die „**Gesellschaften**“ -

- die Gesellschaften und die Aktionäre gemeinsam die „**Parteien**“

und jeder einzelne von ihnen die „**Partei**“ -

ENTWURF**§ 1****Ausgangslage**

An der AVU AG sind als Aktionäre mit nachstehenden Beteiligungsquoten beteiligt:

1. RWE	mit	50,0 %
2. EN-Kreis	mit	29,1 %
3. Stadt Gevelsberg	mit	12,8 %
4. Stadt Schwelm	mit	6,9 %
5. Stadt Ennepetal	mit	1,2 %

Zwischen dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der ehemaligen Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft (nachfolgend „VEW“ genannt) besteht ein Vertrag vom 10.06., 23., 24.08. und 16.9.1966, welcher diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt ist. In diesem Vertrag räumen sich die vorgenannten Vertragspartner für den Fall, dass einer der Vertragspartner ihm gehörende Aktien an der AVU AG an einen Nicht-Aktionär verkaufen möchte, ein Vorkaufsrecht ein. Aus diesem Vertrag ist heute als Rechtsnachfolger der VEW nunmehr die RWE berechtigt und verpflichtet. Die Parteien haben sodann am 27.04.2007 den derzeit gültigen Konsortialvertrag abgeschlossen (UR.-Nr. 59/2007 Notar Rainer Hofmann, Schwelm, nachfolgend der „**Konsortialvertrag 2007**“).

Nach der Vorgabe des § 7 EnWG zur rechtlichen Entflechtung ist AVU AG gesetzlich verpflichtet, ihren Netzbetrieb in den Sparten Strom und Gas in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren. Zu diesem Zwecke hat die AVU AG bisher ihre Versorgungsnetze der Sparten Strom und Gas im Rahmen des sog. „Pachtmodells“ an die AVU Netz, deren alleinige Gesellschafterin AVU AG ist, verpachtet. Mit gleichem Modell ist das Wassernetz der AVU AG an die AVU Netz verpachtet worden. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ende des Jahres 2010 sollen die bisher verpachteten Versorgungsnetze an die AVU Netz zu

ENTWURF

Eigentum im Wege der Ausgliederung nach UmwG übertragen werden (nachfolgend die „**Ausgliederung AVU Netze**“), um die rechtliche Entflechtung zukünftig im sog. „Eigentumsmodell“ zu gewährleisten.

§ 2**Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien**

Alle Geschäfte zwischen den Vertragsparteien werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Vertragspartei handelsübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Vertragspartei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 3**Eintritt der AVU Netz in bestehende Verträge und öffentlich rechtliche Genehmigungen**

- 3.1 Soweit sich AVU Netz gegenüber AVU AG vertraglich verpflichtet oder durch die Ausgliederung AVU Netze gesetzlich verpflichtet wird, anstelle von AVU AG in Verträge einzutreten, die zwischen AVU AG und einer der Vertragsparteien bestehen, so verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei, einer solchen Vertragsübernahme zuzustimmen, soweit eine Zustimmung rechtlich erforderlich ist.
- 3.2 Soweit AVU Netz aufgrund einer Vereinbarung und insbesondere im Zuge der Ausgliederung AVU Netze mit AVU AG deren Rechte und Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und ähnlichen Berechtigungen durch den EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm oder die Stadt Ennepetal übernehmen soll, so verpflichten sich der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm und die Stadt Ennepetal einer solchen Übernahme zuzustimmen, soweit

ENTWURF

eine Zustimmung rechtlich erforderlich ist und einer Übernahme keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

§ 4**Stellung in Bezug auf die AVU Netz**

- 4.1 Die gesetzliche Verpflichtung der AVU AG, den Netzbetrieb in den Sparten Strom und Gas in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Form zu organisieren, wird zukünftig nach der Ausgliederung AVU Netze dadurch umgesetzt, dass die AVU Netz das Eigentum an den Versorgungsnetzen der Sparten Strom und Gas hält. Mit gleichem Modell soll das Wasser-Netz der AVU an die AVU Netz zu Eigentum übertragen werden.
- 4.2 Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragsparteien einig, dass dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der RWE insbesondere nachfolgende Rechte bei der AVU Netz zustehen:
- 4.2.1 Beabsichtigt die AVU AG einen Geschäftsanteil der AVU Netz ganz oder teilweise zu übertragen, und zwar unabhängig davon, ob diese Übertragung im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, sind die Aktionäre der AVU AG zum Ankauf berechtigt.

Das Ankaufsrecht steht den Ankaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen an der AVU AG gehaltenen Aktien zueinander stehen. Die AVU AG hat den Ankaufsberechtigten ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot zu unterbreiten, zu welchem die Ankaufsberechtigten sich binnen eines Monats nach Erhalt zu erklären haben. Soweit ein Ankaufsberechtigter von seinem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Ankaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen ge-

ENTWURF

haltenen Aktien zueinander stehen.

Hält ein Ankaufsberechtigter den geforderten Preis für die ihm angebotenen Geschäftsanteile für überhöht, so wird von der AVU AG und den betroffenen Aktionären auf deren Kosten über die Höhe des Erwerbspreises unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich die AVU AG und die betroffenen Aktionäre binnen eines Monats zu einigen haben, ein Schiedsgutachten über den Wert der Geschäftsanteile eingeholt. Das Schiedsgutachten ist auf Basis des für die Bewertung von Unternehmen zum Zeitpunkt der Bewertung maßgeblichen Standards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu erstatten. Erfolgt binnen der vorgenannten Frist keine Einigung auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so erfolgt die Beauftragung auf Grund eines bindenden Vorschlages der Wirtschaftsprüferkammer Düsseldorf.

Die Wertermittlung des Schiedsgutachters ist für die AVU AG und die betroffenen Aktionäre verbindlich. Während der Erstellung des Schiedsgutachtens ist die Frist für die Erklärung, die den Ankaufsberechtigten obliegt, gehemmt. Die AVU AG und jeder Aktionär hat bis zum Ablauf der Erklärungsfrist das Recht, von der Anteilsübertragung bzw. von der Anteilsübernahme Abstand zu nehmen.

- 4.2.2 Die AVU AG und die AVU Netz werden sicherstellen, dass die AVU Netz vor der Durchführung von Maßnahmen außerhalb des operativen Netzbetriebs, insbesondere die Übertragung, die Veräußerung oder die Nutzungsüberlassung von Netzen oder Teilnetzen, den Aufsichtsrat der AVU AG selbst oder über den Vorstand der AVU AG über die beabsichtigten Maßnahmen informiert und diese dem Aufsichtsrat der AVU zur Beschlussfassung vorlegt.

ENTWURF

4.2.3 Die AVU Netz räumt dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal, und der RWE Auskunfts- und Einsichtsrechte entsprechend § 51 a GmbHG ein.

4.2.4 Der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm, die Stadt Ennepetal und die RWE stimmen überein, dass Beschlussfassungen im Aufsichtsrat zu Maßnahmen i.S.d. § 11 Buchstaben a) oder h) der Satzung der AVU AG nur einheitlich erfolgen sollen.

Vor diesem Hintergrund werden sich die Aktionäre im Vorfeld von Beschlussfassungen zu Maßnahmen i.S.d. § 11 Buchstaben a) oder h) durch schriftliche, telefonische, E-Mail oder andere geeignete Kommunikationsmittel erfolgte Stimmabgabe über eine einheitliche Beschlussfassung im Hinblick auf die Genehmigung oder die Ablehnung der Maßnahmen einigen. Der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm, die Stadt Ennepetal und die RWE werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass die von ihnen vorgeschlagenen Vertreter im Aufsichtsrat der AVU entsprechend der vorher nach Satz 2 erzielten Einigung stimmen.

4.2.5 Kann eine Einigung nach vorstehendem § 4.2.4 nicht erreicht werden, werden der EN-Kreis, die Stadt Gevelsberg, die Stadt Schwelm, die Stadt Ennepetal und die RWE im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass die von ihnen vorgeschlagenen Vertreter im Aufsichtsrat der AVU die Genehmigung der Maßnahme i.S.d. § 11 Buchstaben a) oder h) als Beschlussgegenstand des Aufsichtsrates ablehnen. Die AVU Netz verpflichtet sich für diesen Fall gegenüber dem EN-Kreis, der Stadt Gevelsberg, der Stadt Schwelm, der Stadt Ennepetal und der RWE, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen.

4.2.6 Kommt gleichwohl eine Zustimmung des Aufsichtsrates der AVU AG zu einer der in § 4.2.4 aufgeführten Maßnahmen durch ein vom Votum der Konsortialberatung abweichendes Abstimmungsergebnis im Aufsichtsrat zu Stande, kann jeder Aktionär sowohl von der

ENTWURF

AVU AG als auch von der AVU Netz verlangen, dass diese alles unterlassen, was der Durchführung der Maßnahme dient. Darüber hinaus wird die AVU AG die AVU Netz – soweit gesetzlich zulässig - anweisen, die Maßnahme zu unterlassen. Diese Ansprüche der Aktionäre sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Maßnahme fällig und können durch jeden Aktionär gerichtlich sowohl gegen die AVU AG als auch gegen die AVU Netz, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, geltend gemacht werden. Ferner kann jeder Aktionär verlangen, dass ein von der Hauptversammlung auf Vorschlag eines Aktionärs gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates, das entgegen § 4.2.44.2.5 die Genehmigung einer Maßnahme nicht abgelehnt hat, von der Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 3. Satzung der AVU AG abgewählt wird.

§ 5**In-Kraft-Treten und Laufzeit**

- 5.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der AVU AG zu der Ausgliederung AVU Netze nach dem UmwG im Jahr 2010. Er kann von jeder Vertragspartei jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2030 gekündigt werden. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt.
- 5.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.3 Dieser Vertrag ersetzt ab seinem Wirksamwerden gem. § 5.1 Satz 1 den Konsortialvertrag 2007.

ENTWURF

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag wird notariell beurkundet. Spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der notariellen Beurkundung.
- 6.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten.
- 6.3 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung tragen die Vertragsparteien jeweils zu einem Sechstel. Etwaige Beraterkosten trägt jede Vertragspartei selbst.

Hierauf wurde das Protokoll den Erschienenen im Beisein des Notars vorgelesen, die Anlage zur Durchsicht vorgelegt, alles genehmigt und von dem Notar und den Erschienenen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

ENTWURF

Ennepe-Ruhr-Kreis

Stadt Gevelsberg

Stadt Schwelm

Stadt Ennepetal

RWE

AVU AG für Versorgungs-Unternehmen

AVU Netz